Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Fr 1/69

Bonn, den 18. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Rechtsfragen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. . . ./69 des Rates über die Berechnung der Fristen.

Die Anhörung des Europäischen Palaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfasssung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder

Schmid

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. . . ./69 des Rates über die Berechnung der Fristen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 203,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zahlreiche Rechtsakte des Rates oder der Kommission enthalten Bestimmungen, die nicht nur Termine und Daten angeben, sondern auch Fristen vorschreiben und dabei die Begriffe des Werktags und des Feiertags verwenden.

Es ist angebracht, allgemeine und einheitliche Regeln über die Art und Weise der Berechnung dieser Fristen und über die Definition der Werk- und Feiertage zu schaffen.

In Ausnahmefällen kann es sich als notwendig erweisen, in bestimmten Rechtsakten des Rates und der Kommission von diesen allgemeinen Regeln abzuweichen.

Die Befugnis, die Frage der Berechnung von Fristen im abgeleiteten Gemeinschaftsrecht in ihrer Gesamtheit einheitlich zu regeln, ist in keiner besonderen Bestimmung der Verträge vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Soweit diese Rechtsakte keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften dieser Verordnung für alle Rechtsakte des Rates oder der Kommission, die in Ausführung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassen worden sind und die Fristen vorsehen oder zu diesem Zweck die Begriffe des Werktags und des Feiertags verwenden.

Artikel 2

1. Nicht als Fristen im Sinne dieser Verordnungen gelten:

a) Termine und Daten;

b) Fristen, die mit Hilfe eines bestimmten Kalenderzeitraums oder unter Verwendung eines anderen feststehenden Zeitraums bestimmt sind;

c) die Fristen für die Veröffentlichung, das Inkrafttreten, den Beginn der Geltung oder Anwendbarkeit und die Geltungsdauer von Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder von einzelnen ihrer Bestimmungen.

2. Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Feiertag: jeder Tag, der in den zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission aufgestellten als solcher bezeichnet ist;

b) Werktag: jeder Tag außer dem Sonntag, dem Sonnabend oder einem Feiertag.

3. Die in Absatz 2 unter a genannten Listen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 3

Ist für den Anfang einer anders als nach Stunden bestimmten Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mit gerechnet, in welchen das Ereignis oder die Handlung fällt.

Artikel 4

Die Fristen umfassen die Feiertage sowie die Sonnabende und Sonntage, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach Arbeitstagen bestimmt sind.

Artikel 5

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2:

a) endet eine nach Tagen bestimmte Frist mit Ablauf ihres letzten Tages;

b) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit Ablauf des Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag des Fristbeginns entspricht. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

2. Fällt der letzte Tag einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist auf einen Sonntag, Sonnabend oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktages.

Artikel 6

Gilt eine Frist für einen Mitgliedstaat, für den Rat oder für die Kommission, so sind die Feiertage des betreffenden Mitgliedstaates oder der betreffenden Institution für die Anwendung der Artikel 4 und 5 Abs. 2 maßgebend. In den anderen Fällen sind für die Anwendung der Artikel 4 und 5 Abs. 2 die Feiertage des Staates maßgebend, in dem der Betreffende seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat. Ist jedoch eine Handlung in einem bestimmten Mitgliedstaat oder gegenüber dem Rat oder der Kommission vorzunehmen, so sind die in diesem Mitgliedstaat oder die für die betreffende Institution geltenden Feiertage maßgebend.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Begründung

1. Bei der Überprüfung der in Artikel 61 des Beamtenstatuts vorgesehenen Feiertagsregelung im Jahre 1966 haben die Dienststellen der Kommission die Frage aufgeworfen, welchen Einfluß eine derartige Regelung auf die Berechnung der in den Rechtsakten der Gemeinschaft vorgesehenen Fristen hätte.

In der Tat ist daran zu erinnern, daß zahlreiche Verordnungen und Richtlinien Vorschriften enthalten, welche entweder gewisse Fristen bestimmen oder aber eine Institution der Gemeinschaft — in aller Regel die Kommission — ermächtigen, derartige Fristen durch Einzelakte vorzuschreiben. Außerdem gibt es Entscheidungen des Rates, die Fristen vorsehen.

Angesichts der bestehenden Vielfalt von Fristen und in Anbetracht der Tatsache, daß die in den Mitgliedstaaten für die Fristberechnung geltenden Regeln — d. h. die Bestimmungen über den Beginn, die Dauer, den Ablauf und die eventuelle Verlängerung von Fristen — keineswegs einheitlich sind, erscheint der Erlaß einer Verordnung über Art und Weise der Berechnung der das Gemeinschaftsrecht betreffenden Fristen notwendig.

Bei der Annahme der Statutsbestimmungen zur Festlegung des Verzeichnisses der für die Beamten der Gemeinschaften geltenden Feiertage sind die Räte daher bei ihrer Tagung am 13. und 14. Juli 1966 übereingekommen, in das Sitzungsprotokoll folgende Erklärung aufzunehmen:

„Es bestand Einvernehmen darüber, daß die Regelung betreffend das Verzeichnis der Feiertage der Beamten ausschließlich zum Statutsbereich gehört; die Liste der Tage, die bei der Anwendung der Verträge und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen auf anderen Gebieten — insbesondere hinsichtlich der Fristen — als Feiertage anzusehen sind, wird möglichst bald aufgestellt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht."

2. Die Ausarbeitung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Berechnung der Fristen und die dazu erforderliche Definition der Werktage und Feiertage ist in der Gruppe „Allgemeine Fragen" des Rates besprochen worden.

Auf diese Weise war es möglich, die Stellungnahme der Fachleute der Mitgliedstaaten nicht nur zur Frage der Zweckmäßigkeit eines Rechtsaktes zu erhalten, der einheitliche Regeln über die Fristberechnung bei allen gegenwärtigen und künftigen Vorschriften des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts vorsieht, sondern auch zur Frage des notwendigen Inhalts eines derartigen Rechtsaktes.

Berücksichtigt wurden dabei vor allem die verschiedenen Lösungen, die bislang auf verschiedenen Gebieten durch Verordnungen des Gemeinschaftsrechts getroffen wurden sowie die Arbeiten des CECJ über den Begriff der „Fristen". Diesem Ausschuß war die Aufgabe gestellt, das juristische Programm des Europarates ins Werk zu setzen und insbesondere die grundlegenden juristischen Begriffe anzugleichen.

3. Mit Rücksicht auf seinen allgemeinen Charakter und seine Geltung für jede gegenwärtige und zukünftige Vorschrift, die eine Frist enthält, kann der Rechtsakt, der eine einheitliche Berechnungsmethode für die Fristen des Gemeinschaftsrechts vorsieht und die Begriffe Feiertag und Werktag definiert, nur eine Verordnung sein.

Es wird vorgeschlagen, dieser Verordnung den Artikel 235 des EWG-Vertrags sowie den Artikel 203 des EAG-Vertrags als Rechtsgrundlage zugrundezulegen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, daß hiermit allgemeine und einheitliche Regeln aufgestellt werden sollen, die ebenso für die Rechtsakte der Kommission wie für die des Rates gelten, und daß die Verträge keine Rechtssetzungsbefugnisse für eine solche Gesamtregelung vorsehen.

4. Die strukturellen Unterschiede zwischen den EWG- und EAG-Verträgen einerseits und dem EGKS-Vertrag andererseits haben es nicht gestattet, eine Regelung aufzustellen, die gleichermaßen für alle Rechtsakte gilt, die in Ausführung der drei Verträge erlassen werden. Aus diesem Grunde erstreckt sich die vorgeschlagene Lösung zwar gleichzeitig auf die Bereiche der EWG und von EURATOM, aber nicht auch auf den der EGKS.

Die Kommission prüft gegenwärtig die Möglichkeit, eine analoge Regelung für die auf diesem Gebiet erlassenen Rechtsakte zu treffen.